



Betreff

Statuten Dorfverein Volketswil

Datum

20.02.2019

Adresse

**Weiherweg 6
8604 Volketswil**



Impressum:

Verein

Dorfverein Volketswil

Ort

Weiherweg 6
8604 Volketswil

Datum

Gründungsversammlung vom 18.02.2019

Gründungsmitglieder

Adrian Arter
Brüngger Roman
Fehr Christian
Küenzli Florian
Meister Jonas
Müller Cyrill
Otter Jere
Raemy Jason

Version

001

Statur

Gründung

Dokument

190220_statute_dorfverein_volketswil.docx



Inhalt

1	Name und Sitz	4
2	Ziel und Zweck	4
3	Mittel.....	4
4	Mitgliedschaft.....	4
5	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
6	Austritt und Ausschluss.....	5
7	Organe des Vereins	5
8	Die Mitgliederversammlung	5
9	Der Vorstand.....	6
10	Die Revisionsstelle	7
11	Zeichnungsberechtigung	7
12	Haftung.....	7
13	Auflösung des Vereins	8
14	Inkrafttreten	8
15	Dokumentenbearbeitung	9



1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Dorfverein Volketswil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Volketswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Dorflebens, wie auch die Pflege des Zusammenhaltes der Dorfis.
Der Verein veranstaltet Events für seine Mitglieder und Freunde.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jährlicher Mitgliederbeitrag von CHF 100
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Gemeinnützige Arbeit

Das Vereinsvermögen darf nur auf Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder verwendet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt bis Ende 2019 den Mitgliederbeitrag zurückzufordern. Die Rückforderung ist mit einem Austritt zusammenhängend.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Betrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und über einen stabilen Hals verfügen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Passivmitglieder wie auch Gönner sind nicht Stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.



5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss ehrenhaft und schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Bei Bedarf Revisionsstelle
- Der Hals

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Februar statt.

Die Mitgliederversammlung beginnt spätestens am Prä-Abend.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Einfaches: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statute einem anderen Organ übertragen sind.



Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen / Controlling
- d) Aktuarariat
- e) Mat Chef
- f) Halsinspektor / Vereinslokal / Scout
- g) Marketing
- h) Presse/Kommunikation

Ämterkumulation ist möglich.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an alle Mitglieder, je nach Beteiligung, gerecht verteilt.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.02.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Der Protokollführer



15 Dokumentenbearbeitung

Datum	Version	Beschreibung	Person
20.02.2019	001	Dokument erstellt	Adrian Arter